

nichts steht, bitte ich Euch um eine baldige Antwort.

Otto Franz
Doberlug

Antwort der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des Zentralkomitees

Im Heft 12/54 des „Neuen Wegs“ wurde im Artikel „Eine neue Methode der Parteierziehung“ zur Frage des Partebeitrags für Genossen Rentner Stellung genommen. Es heißt dort u. a.: „Da die Anweisung in den Kassierungsrichtlinien über den Parteibeitrag für Rentner, die noch im Arbeitsprozeß stehen, zu falschen Auslegungen geführt hat, mußte dieser Passus wegfallen. Die Nichtanrechnung des Einkommens bei Renten unter 150 DM war nur für kleinere Nebenbeschäftigungen gedacht, nicht aber für Arbeitseinkommen, die vielfach mehrere hundert DM betragen. Um hier ein für allemal eine Klarheit zu schaffen, muß sich auch hiep der Beitrag nach dem Gesamtbruttoeinkommen richten.“ Das heißt, der Parteibeitrag für Rentner, welche noch im Arbeitsverhältnis stehen, wird nach der Höhe der Rente plus Arbeitsverdienst errechnet. Ergänzend zu diesen Ausführungen muß noch bemerkt werden, daß gerade der Passus der Nichtanrechnung eines Arbeitseinkommens bei einer Rente unter 150 DM große Verstimmung bei den Rentnern, welche nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten, hervorgerufen hat. Dies sah praktisch so aus, daß ein Rentner, wenn er z. B. 110 DM Rente erhielt und 110 DM hinzuverdiente, nach den neuen Parteibeiträgen —,50 DM Parteibeitrag zu zahlen hatte. Ein Rentner, der nur 110 DM Rente erhält, hat ebenfalls —,50 DM Parteibeitrag zu zahlen. Durch diese falsche Auslegung war unter

den Rentnern der Eindruck entstanden, daß die Rente überhaupt nicht als Grundlage bei der Berechnung der Parteibeiträge genommen werden kann. Es wurde sogar von einigen Genossen die Schlußfolgerung gezogen, daß Rentner ohne Arbeitseinkommen keinen Parteibeitrag zu zahlen hätten. Im Statut unserer Partei, Punkt 1, heißt es aber: „Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands kann jeder Werk-tätige sein, der die Ziele und das Statut der Partei anerkennt, sich den Beschlüssen der Partei unterordnet und sie durchführt, aktiv in einer ihrer Organisationen arbeitet und regelmäßig die festgesetzten Beiträge bezahlt.“ Da das Statut für alle Mitglieder unserer Partei bindend ist, kann es auch in der einfachsten Pflicht, nämlich der Zahlung der richtigen Parteibeiträge, nicht zweierlei Disziplinen geben. Es ist daher falsch, wenn einige Genossen Rentner der Meinung sind, der Parteibeitrag für Rentner betrüge im allgemeinen nur —,50 DM. Es gab in unserer Partei früher keine solche Festlegung, und sie ist auch im neuen Statut nicht verankert. Im Statut, Punkt 79, heißt es: „Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens ... festgesetzt.“ Es ist für jeden einleuchtend, daß zum Gesamtbruttoeinkommen alle Mittel, also auch die Rente, gehören, die einem Genossen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Um alle Zweifel in der Frage der Zahlung des richtigen Parteibeitrags zu beheben, muß nochmals betont werden, daß bei Rentnern der Parteibeitrag nach der Höhe der Rente plus Arbeitseinkommen berechnet wird.

Wie kann ich als Parteifunktionär Hochschulausbildung erwerben?

„Werte Genossen!

Genosse Walter Ulbricht sagte auf der 21. Tagung des Zentralkomitees:

„Wir müssen erreichen, daß die Sekretäre und Abteilungsleiter in den Bezirks- und

Kreisleitungen sowie die Politleiter der Maschinen-Traktoren-Stationen Hochschulbildung erhalten“

Ich beschäftige mich seit der 21. Tagung mit der Frage, was ich jetzt tun muß, um